

Namensnennung bei Wohnungsbrand

Ex-Frau eines Ministerpräsidenten bestreitet öffentliches Interesse

Eine Regionalzeitung berichtet über einen Brand in der Wohnung der Ex-Frau des Ministerpräsidenten des Landes, die sie mit vollem Namen nennt. Der Regierungschef habe seinen Arbeitstag wegen des privaten Notfalls unterbrechen müssen und sei zu der Brandstelle gefahren. Die Frau, ihre Tochter und eine Mieterin des Dachgeschosses seien mit leichten Rauchvergiftungen zur Beobachtung in ein Klinikum gebracht worden. Im Schlussabsatz des Artikels wird erwähnt, dass der Ministerpräsident und seine Ex-Frau von 1978 bis 1984 verheiratet gewesen seien und drei Töchter haben. Die Frau sei bei der Wirtschaftsförderung des Landes beschäftigt. Dem Artikel beigelegt ist ein Foto des Hauses. In der Bildunterzeile wird der Name der Straße genannt. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat wehrt sich die Betroffene gegen die Nennung ihres vollen Namens ohne ihre vorherige Einwilligung. In dem Haus habe es einen leichten Brand ohne Schwerverletzte oder gar Tote gegeben. Ein öffentliches Interesse an der Nennung ihres Namens kann sie nicht erblicken. Insbesondere könne ein solches auch nicht darin gesehen werden, dass sie seit nunmehr 20 Jahren von dem jetzigen Ministerpräsidenten des Landes geschieden sei. Die Chefredaktion der Zeitung ist der Meinung, die Frau sei in ihrem Wohnort eine relative Person der Zeitgeschichte. Sie sei dort kommunalpolitisch engagiert, sei Stadträtin und Bürgermeisterin gewesen und habe bis heute einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung inne. Als Kommunalpolitikerin trete sie oft in der Öffentlichkeit auf. Dies verschweige sie in ihrer Beschwerde beim Presserat. Als relative Person der Zeitgeschichte müsse sie sich gefallen lassen, dass ihr Klarname abgedruckt wird. (2004)

Die Beschwerdekammer 2 des Presserats ist sich einig, dass der Artikel gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstößt und zu missbilligen ist. Durch die Berichterstattung wird die Beschwerdeführerin in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt. Diese Verletzung resultiert vor allem daraus, dass mit ihrer vollen namentlichen Nennung genaue Angaben zu ihrer Adresse sowie die Abbildung ihres Wohnhauses einhergehen. Durch diese Angaben sind sowohl die Person als auch der Wohnort der Beschwerdeführerin für eine breite Leserschaft erkennbar. Eine solche Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ist jedoch nach Ansicht der Beschwerdekammer nicht durch ein öffentliches Informationsinteresse gerechtfertigt. Das Gremium sieht die Beschwerdeführerin auch nicht als relative Person der Zeitgeschichte an. Die Redaktion führt zwar das kommunalpolitische Engagement der Frau als Begründung an. Dieser Aspekt findet sich jedoch in der Berichterstattung kaum wieder. Hier heißt es lediglich, dass die

Beschwerdeführerin bei der Wirtschaftsförderung des Landes tätig sei. Die Beschwerdekammer sieht auf Grund dieser Tatsachen die identifizierende Berichterstattung aus Anlass eines Wohnungsbrandes nicht durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt. (BK2-150/04)

Aktenzeichen: BK2-150/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung